

Aktenzeichen: 3 AZN 180/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 25. Juni 1984

- 3 AZN 180/84 -

I. Arbeitsgericht
München

Urteil vom 20. Juli 1983
- 23 Ca 15530/82 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 7. Februar 1984
- 3 Sa 793/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenzbeschwerde

Gesetz: §§ 72 a, 72 ArbGG

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 180/84

3 Sa 793/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Juni 1984
durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die
Richter Dr. Gehring und Griebeling beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 7. Februar 1984 - 3 Sa 793/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

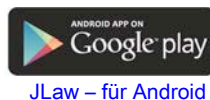
- I. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger Inhaber einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft geworden ist.

Der Kläger war vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1970 und vom 1. Februar 1973 bis zum 31. Dezember 1977 bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt. Zwischenzeitlich war er für die C GmbH (CII) tätig. Der Kläger beruft sich u.a. auf eine Betriebsvereinbarung, an deren Abschluß die Geschäftsführung der CII-GmbH, der Betriebsrat der CII-GmbH und die Beklagte beteiligt waren, sowie auf drei Schreiben der Beklagten vom 7. Februar 1973, vom 20. Juli 1973 und vom 16. Mai 1975. Danach wird die CII-Dienstzeit als S Dienstzeit anerkannt; frühere S Dienstzeiten werden nach einer Übergangszeit von zwei Jahren angerechnet.

Die Vorinstanzen haben den Feststellungsantrag des Klägers,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

daß ihm gegen die Beklagte Ansprüche aus deren betrieblicher Altersversorgung wegen Unverfallbarkeit seiner Anwartschaft zustehen, abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts wendet sich der Kläger mit seiner auf Divergenz gestützten Beschwerde.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG eingelegt worden ist.

Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (so ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht. Die vom Beschwerdeführer angeführten Rechtssätze des Berufungsgerichts betreffen die Frage, ob durch Parteivereinbarung das Bestehen einer Versorgungszusage für angerechnete Dienstzeiten fingiert worden ist. Die Rechtssätze der angezogenen Urteile des Bundesarbeitsgerichts betreffen dagegen die Anrechnung von Vordienstzeiten als Zeiten der Betriebszugehörigkeit im Sinne der zweiten Alternative von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Angesichts der unterschiedlichen Rechtsfragen sind die einander gegenübergestellten Rechtssätze nicht divergenzfähig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

